

Richtlinien zum Zweijahreskindergarten  
(Vom 22. Mai 2012)

*Der Schulrat der Primarschule Galgenen beschliesst:*

1. Die Gemeinde Galgenen bietet gemäss der Volksabstimmung vom 07. März 2010 den freiwilligen Zweijahreskindergarten an.

Das erste Jahr des Zweijahreskindergartens ist freiwillig und unentgeltlich. Nach der Aufnahme sind die Kinder zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Die Dispensationsregelung gilt auch für sie.

Diese Richtlinien werden den Eltern am Informationsabend zum Eintritt in den Zweijahres-Kindergarten abgegeben.

2. Der Zweijahreskindergarten wird altersgemischt geführt. Die Kindergartenkinder des ersten und zweiten Altersjahrganges werden zusammen in einer Klasse unterrichtet. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im ersten Jahr des Zweijahreskindergartens 16 Lektionen. Sie sind auf fünf Halbtage verteilt. Im zweiten Jahr beträgt die Unterrichtszeit 24 Lektionen und finden an sieben Halbtage statt.

3. Die Kinder müssen schriftlich bei der Schulverwaltung angemeldet werden. Eltern mit Kindern, geboren vom 1.8. des Vorjahres bis 31.7. des Einschulungsjahres, erhalten das Einschreibformular zugestellt. Anmeldefrist ist ca. Mitte Februar des Einschulungsjahres.

4. Anmeldungen in den Zweijahreskindergarten nach Ablauf der Anmeldefrist sind zu begründen und ein Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Schulrat der Primarschule Galgenen zu richten. Je nach Kinderzahl bzw. Klassengrösse können Kinder, welche nach Ablauf der Anmeldefrist für den Zweijahreskindergarten angemeldet werden, nicht mehr berücksichtigt werden. Der Schulrat entscheidet über das nachträglich eingereichte Gesuch mit einer anfechtbaren Verfügung, wobei die Verfahrenskosten den Gesuchstellern auferlegt werden können.

5. Kinder, bei denen die Kindergartenfähigkeit nicht in ausreichendem Mass vorhanden ist und die mit dem Besuch des Zweijahreskindergartens überfordert sind, können auf Antrag der Eltern oder auf Antrag der Kindergartenlehrperson bzw. der Schulleitung aus dem Zweijahreskindergarten entlassen werden. Bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Kindergartenlehrperson kann die Abteilung Schulpsychologie als Fachinstanz beigezogen werden. Der Entscheid über den Ausschluss liegt im Sinne von § 5 Abs. 3 VSV beim Schulrat.

6. Für Kinder, welche intellektuell und persönlich entsprechend entwickelt sind und bereits nach dem ersten Kindergartenjahr in die Primarschule übertreten wollen, haben die Eltern ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung zu stellen. Die Schulleitung kann im Sinne von § 18 VSV (Begabungsförderung) eine schulpsychologische Abklärung verlangen.

7. Die bestehenden Angebote der Integrativen Förderung gelten auch für den Zweijahreskindergarten.